



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Ilse Aigner, Petra Guttenberger, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Nach bisheriger Rechtslage im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) wählt der Landtag jeweils nach seinem Zusammentritt fünfzehn weitere (nicht-berufsrichterliche) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß der Grundsätze des Verhältniswahlrechts. In Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (§ 48 in entsprechender Anwendung) bedeutet dies, dass jede Fraktion im Landtag eine den Stärkeverhältnissen entsprechende Zahl an weiteren Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern vorschlägt. Diese Vorschläge bedürfen dann der Wahl durch die Vollversammlung des Landtags. Ein Einfluss auf die personellen Vorschläge einzelner Fraktionen steht der Vollversammlung des Landtags nicht zu. Diese kann die vorgeschlagenen Personen lediglich wählen oder nicht wählen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Probleme können dann entstehen, wenn der Landtag nicht die erforderliche Zahl von fünfzehn weiteren Mitgliedern sowie die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern wählt. Dann fehlt die Grundlage für den vom Berufsrichterplenum zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan des Verfassungsgerichtshofs, der Bestimmungen über die Bildung und Besetzung von Spruchgruppen, die Verteilung der Geschäfte und die Vertretung enthält (Art. 3 Abs. 6, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 VfGHG i. V. m. § 1 der Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs).

Das Berufsrichterplenum des Verfassungsgerichtshofs wäre in einem solchen Fall gezwungen zu entscheiden, wie eine nicht vollständige Wahl des Landtags im Geschäftsverteilungsplan umzusetzen wäre. Jede dieser Entscheidungen wäre erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt, die sich auch auf die rechtssichere Entscheidung in den verfassungsgerichtlichen Verfahren auswirken können. Entscheidungen in gemischten Spruchgruppen aus berufs- und nicht-berufsrichterlichen Mitgliedern wären mit dem Risiko einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht behaftet, die auf die Rüge eines Verstoßes gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter gestützt werden könnte. Da ein Gericht die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung von Amts wegen zu prüfen hat, wenn Anlass hierfür besteht (vgl. BVerfG vom 8.4.1997 BVerfGE 95, 322/330; vom 19.6.2012 BVerfGE 131, 230/233; vom 1.3.2016 BVerfGE 142, 5 Rn. 7; vgl. auch BGH vom 11.1.2012 – 2 StR 346/11 – juris Rn. 8 if.), bestünde auch die Gefahr, dass sich eine zur Entscheidung berufene gemischte Spruchgruppe für fehlerhaft besetzt erklärte mit der Folge, dass deren Rechtsprechungstätigkeit vollständig zum Erliegen käme.

Die Parlamentswirklichkeit könnte also nach aktueller Rechtslage dazu führen, dass für die Bürgerinnen und Bürger das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht gewährleistet ist, und damit die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs gefährdet wird.

B) Lösung

Durch Änderung des Art. 4 Abs. 2 VfGHG wird ein neuer, rechtssicherer Modus für die Wahl der fünfzehn weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingeführt.

Das Vorschlagsrecht für diese Personen bleibt dabei beim Landtag. Gewählt wird über Vorschlagslisten, getrennt nach Vorschlägen der Fraktion bzw. der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen (Regierungsfraktion bzw. Regierungsfaktionen), und Vorschlägen der Fraktionen der Opposition. Dabei kann jede Fraktion so viele weitere Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorschlagen, wie über die jeweilige Liste zu wählen sind. Damit wird sichergestellt, dass weiterhin dem Stärkeverhältnis von Regierungsfaktionen und Opposition Rechnung getragen wird. Es ist damit ausgeschlossen, dass die Parlamentsmehrheit nur von ihr vorgeschlagene Personen wählt. Es ist dadurch immer eine Anzahl von der Opposition vorgeschlagener Personen zu wählen, die dem Stärkeverhältnis im Landtag entspricht. Dieses Stärkeverhältnis im Landtag wird also auch in der Zusammensetzung der weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs abgebildet.

Des Weiteren stehen der Vollversammlung des Landtags mehr Wahlvorschläge zur Verfügung, sodass das Risiko einer Wahl einer nicht ausreichenden Anzahl von Personen effektiv minimiert wird.

Diese Regelung stellt die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs und die Rechtssicherheit in Bezug auf seine Besetzung sowie die Entscheidungen seiner entsprechenden Spruchkörper sicher.

C) Alternativen

Es bestehen keine gleichwertigen Alternativen, die gleichermaßen der Abbildung des Stärkeverhältnisses von Regierungsfractionen und Opposition sowie den Anforderungen an Transparenz und Offenheit des Wahlvorgangs im Landtag genügen.

D) Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden getrennt voneinander vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt über jeweils zwei Vorschlagslisten gewählt. ²Für die erste Wahlliste für weitere Mitglieder sind Fraktionen vorschlagsberechtigt, die die Staatsregierung stützen. ³Dabei bemisst sich die Zahl der über die erste Wahlliste zu wählenden weiteren Mitglieder nach dem gemeinsamen Anteil der Sitze der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Sitze im Landtag, wobei Zahlenbruchteile mit oder über 0,5 auf die darüberliegende ganze Sitzzahl aufgerundet, solche unter 0,5 auf die darunterliegende ganze Sitzzahl abgerundet werden. ⁴Das Vorschlagsrecht für die zweite Wahlliste für die verbliebenen weiteren Mitglieder steht den übrigen Fraktionen zu. ⁵Jede Fraktion kann höchstens so viele Vorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder über diese Wahlliste zu wählen sind. ⁶Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder über die jeweilige Liste zu wählen sind, wobei Kumulierung mehrerer Stimmen nicht zulässig ist. ⁷Zur Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. ⁸Im Falle von Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Wahl oder Nichtwahl als weiteres Mitglied entscheidend ist. ⁹Für die Wahl der Vertreter gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

In Art. 4 Abs. 2 VfGHG wird ein neues Verfahren für die Wahl der weiteren nicht-berufsrichterlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch den Landtag verankert.

Zukünftig wird über Listen gewählt:

- Eine Liste für weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen gewählt werden, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen (Regierungsfaktionen);
- Eine Liste für weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden, die die Staatsregierung nicht stützen (Opposition);
- Eine Liste für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die auf Vorschlag der Regierungsfaktionen gewählt werden;
- Eine Liste für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die auf Vorschlag der Opposition gewählt werden.

Dadurch wird in Zukunft das Stärkeverhältnis zwischen Regierungsfractionen und Opposition bei den nicht-berufsrichterlichen Mitgliedern abgebildet sein.

Die Zahl der Personen, die über die jeweiligen Listen der Regierungsfractionen bzw. der Opposition zu wählen sind, bestimmt sich nach dem Stärkeverhältnis von Regierungsfractionen und Opposition im Landtag, wobei bei Bruchteilen die Prinzipien der kaufmännischen Rundung zur Anwendung kommen.

Für die Listen der Opposition kann jede Fraktion der Opposition so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie insgesamt Positionen über die jeweilige Liste zu wählen sind. Das gilt entsprechend für die Fraktionen, die die Staatsregierung stützen.

Gewählt sind die Personen, die auf ihrer Liste jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sind beispielsweise über die Liste der Opposition fünf weitere Mitglieder zu wählen, so sind die fünf Personen gewählt, die auf der Oppositionsliste aufgeführt sind und die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern der gleichen Liste mit der gleichen Stimmenzahl notwendig.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.